

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Central-Schweiz

Achtundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80

Die die Post befiehlt Fr. 3. 40  
für Luzern zum Einlegen 3. —  
Abholen 2. 50

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einseitige Petitzeile oder deren Raum:  
Zehntel-Jahre 10 Cts., 3 Monate 6 Cts., 1 Monat 3 Cts., 1 Tag 1 Cts.  
Uebrig Schweiz und Ausland 15 Cts.  
Preis der Retenke-Seite (Petit-Quadrat) 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Wolfstrasse Nr. 11  
Telephon

Gratula-Beilagen: (Jeden Freitag als befristete Beilage: „Schweizerische Anzeigerzeitung“)  
Telephon

Expeditors-Bureau: Wolfstrasse u. Kornmarkt.  
Telephon

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.  
Inhalt des zweiten Blattes: Schweiz. — Saison-Chronik.

**Vor hundert Jahren.**  
5. Juni.  
Es ist Schlacht bei Zurich, in der die Franzosen geschlagen wurden.  
Die Ausrückung eines Waadtländer Schulmeisters, in Anbetracht der schweren Zeiten eines Bes. und W. Freitag eingeführt, wird dem Ausschuss für Berechtigung des Gemeindefusses überwiegen.  
6. Juni.  
Die Oesterreicher besetzen die Stadt Zurich; die Franzosen ziehen sich auf und an die Albisteile zurück.  
Der Grossrat beauftragt eine Kommission mit dem Entwurf einer Proklamation, worin das Volk über den Stand der Dinge und die Gründe der Ausrückung des Regierungsfusses aufgeklärt werden soll. Es ging das Gerücht, die eingehenden Räte haben sich aufgelöst.

### Revision.

Das Kassationsgericht ist noch Samstag nachmittag mit dem erwarteten Spruch fertig geworden und hat auf Revision des Dreyfus-Prozesses erkannt, und zwar ist der Spruch einmütig erfolgt. Die langwierige Beratung dürfte sich um den nebensächlichen Punkt, ob der neuen Kriegsgerichte freie Hand zu lassen oder bestimmte Fragen vorzulegen seien nach dem Vorlage des Referenten Wallot-Beaupré; für Revision ohne Verweisung vor ein neues Kriegsgericht stimmten nur fünf Räte.

Der Urteilsspruch verfügt, dass Dreyfus von dem neuen Kriegsgericht über folgende Frage abgeurteilt werden solle:  
„Ist Dreyfus schuldig, im Jahre 1894 Umtriebe begangen zu haben oder mit einer fremden Macht resp. deren Agenten in Unterhandlung getreten zu haben, um diese zu veranlassen, gegen Frankreich Feindseligkeiten zu begehen oder den Krieg zu erklären oder ihr die Mittel hierzu verschafft zu haben?“

Dass das neue Kriegsgericht — es ist dasjenige von Rennes (Departement Ille-et-Vilaine) — gebundene Marschroute erhalten hat, muss als ein Glück für Frankreich und für Dreyfus betrachtet werden; denn sonst wären die Kamollats im Stande, einen Schuldweisens auch bei mangelndem Tatbestand zu konstruieren.

Das Urteil des Kassationshofes in seiner nächsten Sachlichkeit wird unsere Leser am besten über den Fall informieren; wir entnehmen daselbe der „Frankf. Ztg.“. Es lautet:  
„Nach Anhörung seines Verteidigers, sowie des Staatsanwalts und des Verteidigers der Frau Dreyfus, in Anbetracht des Urteils des Kassationshofes vom 20. Oktober 1898, dass die Revision grundsätzlich als zulässig erkläre und eine Enquete anordnete; in Anbetracht schließlich der Protokolle dieser Enquete und der beigefügten Dokumente beschließt der Gerichtshof erstens über das aus dem Schriftstück „Co canaille de D.“ gegogene und dem Kriegsgericht mitgeteilte Beweismittel;  
in Erwägung, dass diese Mitteilung zugleich durch die Aussagen des früheren Präsidenten der Republik, Cassimir-Périer, sowie diejenigen der Generale Mercier und Boisdeffre bewiesen ist;  
in Erwägung, dass fernerhin Cassimir-Périer erklärte, dass General Mercier zu wissen, dass dieses Schriftstück: „Co canaille de D.“ dem Kriegsgericht vorgelegt wurde als auf Dreyfus bezüglich, dass andererseits die Generale Mercier und Boisdeffre, befragt, ob diese Mitteilung statt hatte, die Antwort verweigerten und sie so stillschweigend anerkannten;  
in Erwägung, dass nach dem Urteil des Kriegsgerichtes gemachten Entschlüsse zufolge die Mitteilung dieses Dokumentes auf die Gemüter der Richter einen entscheidenden Eindruck machen konnte, dass das mitgeteilte Dokument jedoch heute als unanwendbar auf Dreyfus be-

trachtet werden muss, aus diesen Erwägungen erkennt das Gericht, dass jenes Dokument eine neue Tatsache darstellt, geeignet, die Unschuld des Verurteilten zu beweisen;  
zweitens über die aus dem Vorderbau gegogenen Beweismittel;  
in Erwägung, dass Dreyfus angeklagt war, die Dokumente, die die Sicherheit des Staates betreffen, an das Ausland geliefert zu haben, Dokumente, deren Sendung von dem sogenannten Vorderbau begleitet war;  
in Erwägung, dass dieses Vorderbau als Grundlage der Anklage 5 Experten unterbreitet wurde, wovon drei auf die Schrift Dreyfus' schlossen, dass aber keine Untersuchung über das Herkommen des Papiers angestellt wurde;  
in Erwägung, dass jedoch die Firma Marion, die das gleiche Papier, wenn auch andern Formats, liefert, erklärte, dieses Muster sei im Handelsversteher nicht gebräuchlich;  
in Erwägung, dass in der Enquete des Kassationshofes zwei Briefe auf gleichem Papier vorliegen aus der Zeit der Entschreibung des Vorderbaus, deren Echtheit unmissbar ist und die von einem andern Offizier herrühren, der im Dezember 1897 ausdrücklich versichert, sich niemals dieses Papiers bedient zu haben; in Erwägung, dass die drei von der Staatsanwaltschaft gebildeten Experten, die Professoren Meyer, Girard und Moliniers, einmütig erklärten, die Schrift des Vorderbaus sei die nämliche, wie diejenige der beiden genannten Briefe, und dass auch einer der Experten von 1894 sich diesen Beweismitteln anschloss, betonte, dass er 1894 diese Schriftstücke nicht kannte;  
in Erwägung, dass die Papierexperten erklärten, dass das Papier des Vorderbaus nach Farbe, Färbung, Gewicht und Gummierung die allergrößte Ähnlichkeit mit dem Briefe des erwähnten Offiziers vom 17. August 1894 besitze;  
in Erwägung, dass diese Tatsachen dem Kriegsgericht unbekannt waren, dass die Verurteilung des Dreyfus aussprach, dass sie aber dazu führen, das Vorderbau sei nicht von Dreyfus geschrieben;  
aus diesen Gründen erkennt das Gericht, dass die Briefe die Unschuld des Verurteilten darthun; dass sie deshalb den Voraussetzungen des Art. 448 des § 448 entsprechen und nicht aufgehoben werden können durch andere, zeitlich nach dem ergangenen Urteil geschehene Tatsachen, wie von Dreyfus am 6. Januar 1895 zu Lebrun-Renannt gemachten Äußerungen. Man kann in Wirklichkeit in diesen Äußerungen kein Schuldgeständnis erkennen; sie beginnen nicht nur mit der Versicherung der Unschuld, es ist auch unmöglich, ihren Wortlaut genau und vollständig festzustellen infolge der Abweichungen, die zwischen dem aufeinander folgenden Auslagen Lebrun-Renannt und denen anderer Zeugen bestehen. Es ist unmöglich, sich bei den übrigen Zeugnissen für die Beständnisse, wie derjenige Deperts, aufzuhalten, die durch andere direkt widerlegt sind;  
in Erwägung schließlich nach Artikel 465, dass eine neue mündliche Verhandlung nötig ist;  
aus all diesen Gründen und ohne ein Bedürfnis über die übrigen Beweismittel zu beschließen, kassiert und annulliert der Gerichtshof das Urteil des ersten Pariser Kriegsgerichts vom 22. Dezember 1894, das Alfred Dreyfus verurteilte, verweist den Angeklagten vor das Kriegsgericht in Rennes und bestimmt durch eine besondere Verfügung im Beratungskammer des Gerichtshofes, damit abgeurteilt werde über folgende Frage:

„Ist Dreyfus schuldig, im Jahre 1894 Machinationen herbeizuführen oder Fingerspindeln unterhalten zu haben mit einer fremden Macht oder deren Agenten, um sie zu veranlassen, Feindseligkeiten gegen Frankreich zu begehen oder einen Krieg zu unternehmen, und ihr die Mittel hierzu verschafft zu haben durch Übergabe der im Vorderbau genannten Noten und Dokumente.“

Das Gericht verfügt, dass das gegenwärtige Urteil gebildet und eingetragen wird in das Register des ersten Pariser Kriegsgerichts am Rand der annullierten Entscheidung.  
Ein ungeheures Ängstengebeisse ist damit gerufen. Wichtige Klarheit bezüglich des Tatbestandes ist auch heute nicht geschaffen.  
Ist ein Verrat überhaupt begangen worden, oder ist auch das Verbrechen und Schwindel? Hat Ester-

hazy das Vorderbau wirklich als Begleitbrief ausgelieferter Noten verfasst, oder hat er es bloß als falschen Beweis gegen Dreyfus fabriziert? Was hat den Generalstab bemogen, einen unbescholtenen Offizier als Verleüder zu brandmarken und zur Flucht und Fälligung zu geissen, um die Anklage zu stützen? Besteht denn der Generalstab aus Dummköpfen und Verbrechern?  
Unrecht ist es übrigens, den Gang des Urteils zu verfolgen, von der Verratsfugestellung durch alle Stadien der Intrigue zur Verurteilung und zu den kampfhaftesten Bemühungen, die Revision mit allen Mitteln zu hintertreiben — ein Wallenstein von Lug und Trug. Wie einfach lag anfänglich der Fall, und wie ungeheurer Anstrengungen hat es bedurft, um der Wahrheit endlich zum Sieg zu verhelfen!

So schwer belastet auch einzelne in dieser dunklen Geschichte sind, so wünschen wir doch, dass man in Paris darauf verzichten möchte, an einzelnen ein Exempel zu statuieren. Esterhazy ist durch den Freispruch des Gerichtes gebest, du Patry offenbar in einer traurigen Geistesverfassung; für die Höfner ist die eilteste schwere Blamage Strafe genug.  
Wo solche Irrtümer möglich sind, da sind es nicht mehr einzelne Personen, es ist ein ganzes System, dem das Unheil zur Last fällt; obge man damit abfahren und namentlich mit eisernen Fesseln unter den Generalstab führen, dem Antisemitismus die Klauen zurückschneiden und sich einmal die jehuitische Erziehungsanstalt der Offiziere, St. Cyr, etwas näher ansehen.  
Man könnte hier vielleicht erbauliche Betrachtungen anstellen über den Sieg der Unschuld über die bösen Mächte, der Wahrheit über die Lüge; aber die Sache ist wenig dazu angetan. Es ist im Laufe der Affäre viel von „Synkretismus“ und seinen Millionen die Rede gewesen. Wenn man daraus die Angriffe der Freunde des Verurteilten auf die Res judicata zu erklären vermute, so war natürlich die Deutung eine verkehrte. Aber wenn Dreyfus ohne Geld und mächtige Freunde gewesen wäre, könnte er noch lange auf der Festinsel drümmen. Am wirksamsten hat ohne Zweifel Jola für das Freiheitswort gearbeitet, mit Einlegung seiner Ehre und Freiheit und gewiss ohne persönliche Interesse; aber bis es erst so weit war, wie musste da vorgearbeitet werden! Die Stimmrechtsvereinigungen hat sicherlich einen großen Anteil an der Befreiung; dass sie zum Lobe des „Synkretismus“ gesagt. Im übrigen ist es irrig, die Willkür der irrenden Justiz auf diejenigen seltenen Fälle beschränken zu wollen, in denen die Wahrheit schließlich noch zum Siege gelangt.

### Schweiz.

— 1. Baugesetz. Für die bevorstehende Beratung des Gesetzes über die Errichtung einer Nationalbank liegt zunächst vor ein Abänderungsantrag von Hrn. Cramer-Frey, wonach die eine Hälfte des Grundkapitals der Bank von den Kantonen und den Kantonalbanken aufgebracht werden solle, während die andere Hälfte sowie ein allfälliges Ueberschuss von den Kantonen und Kantonalbanken nicht gezeichneten Rest zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt würde. Dem Bundesrat wird bloß die Kompletierung des weder von den Kantonen oder Kantonalbanken noch durch die öffentliche Zeichnung gedeckten Teils des Grundkapitals auffallen. Den Reingewinn will Hr. Cramer-Frey nicht schlechweg den Kantonen zusprechen, sondern er schlägt vor, dass derselbe zu drei Vierteln den Kantonen und zu einem Viertel dem Grundkapital zufallen solle, so weit die Gesamtbindende für das letztere nicht 4 1/2 % übersteigt; den weiter verbleibenden Rest sollen die Kantone erhalten.  
Hr. Keel beantragt bekanntlich, den Sitz nach Zürich zu verlegen.  
Hr. Ador beantragt Nichttreten auf den bundesrätlichen Entwurf und Eintreten auf den Entwurf des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Im Falle der Annahme des bundesrätlichen Entwurfes als Grundlage der Diskussion untersteht er die Anträge Cramer-Frey bezüglich Aufbringung des Kapitals und Dividendenverteilung. Im Falle der Verwerfung

des Antrages Cramer-Frey bezüglich der Aufbringung des Kapitals will er die Bestimmung streichen, wonach der Bund die von den Kantonen und Kantonalbanken nicht beanspruchten oder bei der öffentlichen Subscription nicht gezeichneten Beiträge übernimmt. Gegenteils will er auf dieser Basis bestimmen, dass der Anteil des Bundes in keinem Falle einen Drittel des Kapitals übersteigen darf. Außerdem stellt Hr. Ador zu einigen andern Punkten Abänderungsanträge.

— 1. Militärisches. Nationalrat Romeo Manoni hat bekanntlich eine Motion eingereicht, welche Reduktion der Militär-Ausgaben verlangt. Der Bundesrat hatte die Motion ohne Prüfung entgegengenommen, und der Nationalrat hat sie ebenfalls erklärt. Der Bundesrat erstattet einem sehr eingehenden Bericht über diese Motion. Dieser Bericht berührt alle diejenigen Punkte und bespricht die Wege, auf welchen Ersparnisse denkbar wären, weist dann aber nach, dass wohl einzelne kleinere Ersparnisse erzielt werden können und angestrebt werden sollen, dass aber, so lange an der verfassungsmässigen Wehrpflicht festgehalten wird, grössere Ersparnisse ohne eine Schwächung der Wehrfähigkeit der Arme nicht durchgeföhrt werden können. Er beantragt, der Motion Manoni keine weitere Folge zu geben.  
Im Ständerat wurde in der letzten Dezember-Session bei der Budgetberatung die Frage aufgeworfen, ob nicht mit Rücksicht darauf, dass die Offiziere und Unteroffiziere in die Ausbildung der Truppen immer mehr anvertraut wird, das Instruktionspersonal dem entsprechend reduziert werden könnte. Der Bundesrat spricht sich am Schlusse seines Berichtes über diese Frage dahin aus:

Wenn die Ausbildung der Truppen und namentlich der Cadets selbst nicht schweren Schäden leiden und wenn nicht das Instruktionspersonal durch Ueberanstrengung frühzeitig abgenutzt werden soll, so darf eine Reduktion im Instruktionskorps nicht vorgenommen werden. Im Gegenteil sind wir, wie dies im Organisationsgesetz des Departements vorgeesehen ist, bei einzelnen Abteilungen zu einer kleinen Vermehrung derselben genötigt.  
— Parlamentsbau. Das Gebäude ist sehr vorgezückt. Seit einigen Tagen fallen die Gerüste, und es kommen nun die einfachen und großen Verhältnisse der Architektur zur Geltung. Die Ausführung der beiden Seitenflügel ist vollständig abgeschlossen, dagegen wird der mittlere Mittelbau noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch die Südfassade wird noch dieses Jahr fertig sein der hohen Kuppel.

Im Innern ist der eigentliche Rohbau fertig, und es wird mit dem Gipfearbeiten begonnen, sobald durch die jetzt im Gange befindlichen Spenglerarbeiten die vollständige Eindeckung des ganzen Gebäudes gesichert ist.

— 1. Offizierspferde. Der Bundesrat hat das Militärdepartement ermächtigt, den zu den diesjährigen Herstellungen des I. Armeekorps einberufenen berittenen Offizieren im Einflusse der zu den Manövern herangezogenen kombinierten Division, sowie den Schiedsrichtern ein tägliches Metzgeld von 7 Fr. auszurichten zu lassen. Die Einschlagungskommissionen haben Auftrag, bei den Offizierspferden jenseits im Schöpfungsaerbar anzugeben, ob das angeführte Pferd diesen Anforderungen entspreche und auf das erwähnte Metzgeld Anspruch habe.  
Diejenigen Offiziere, welche für die diesjährigen Korpsmanöver Pferde von der Pferderegierung ankauf in Luzern zu beziehen gedenken, sind eingeladen, ihre Anmelungen bis Ende Juni der Instanz einzureichen, damit diese den betreffenden Offizieren baldmöglichst eine definitive Antwort über Zu- oder Abgabe geben kann.

— 1. Zwei weitere italienische Anarchisten sind vom Bundesrat ausgewiesen worden: 1. Serrafico Guiso, alias Albrice Michele, alias Brigheffo Josef, geboren 1876, von Mailand, Schreiber und Handlanger; 2. Zvonimiro Carlo, geb. 1871, von Bellio (Como), Maurer.